

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Wangels

Nr. 4/2024 vom 11.07.2024

Inhalt:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 11.07.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 4/2024 der Gemeinde Wangels: 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 09.07.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

2.Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1, Absatz 2, 6, 10 Absatz 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.07.2024 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für den Ortsteil Weißenhäuser Strand für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 98,8 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG. Der Eigenteil der Gemeinde Wangels an diesen Kosten beträgt 1,2 %.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger volljähriger Person:

in der Hauptsaison =2,00 €
in der Nebensaison =1,00 €

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger minderjähriger Person ab der Vollendung des 4. Lebensjahres:

In der Hauptsaison =1,00 €
In der Nebensaison =0,50 €

Artikel 3

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 05.07.2024

(L.S.)

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin
gez. Voß